

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) regeln die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden (der „Kunde“) und der Bank von Roll AG (die "Bank"), soweit zu einem in diesen AGB geregelten Thema keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

### 1. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt grundsätzlich die Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren (Bankkundengeheimnis). Zudem unterliegen die Kundendaten dem schweizerischen Datenschutzrecht.

Der Kunde entbindet die Bank, deren Organe, Angestellte, Hilfspersonen und Beauftragte hiermit jedoch in den folgenden Fällen von jeglichen Geheimhaltungspflichten und verzichtet damit auf das Bankkundengeheimnis:

- a) Um die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder staatsvertraglicher Auskunfts- oder Meldepflichten sicherstellen zu können. Insbesondere ist die Bank im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit ausländischen Steuerbehörden zur Herausgabe von Bankkundendaten verpflichtet und berechtigt.
- b) Soweit dies zur Wahrung der Interessen der Bank erforderlich ist; namentlich bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen über die Bank, sowie Äusserungen gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands; zur Wiederherstellung des Kundenkontakts nach einem Kontaktabbruch; zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- oder Ausland sowie beim Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden im In- und im Ausland.
- c) Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden im In- und im Ausland erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf und Verkauf sowie Ein- und Auslieferung und Aufbewahrung von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat- und OTC-Geschäfte). Die Bank ist dabei gegenüber Drittparteien, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, zur Offenlegung der Bankkundendaten insoweit berechtigt und auch beauftragt, als dies zur Abwicklung der Transaktion resp. Dienstleistung sowie zur Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Handelspraktiken und Compliance-Standards notwendig oder sinnvoll ist. Verboten Gesetz oder Regulierungen der Bank die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit einer spezifischen Transaktion oder Dienstleistung, so anerkennt der Kunde, dass die Bank für einen daraus resultierenden Schaden nicht haftbar ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank insbesondere von US-Dollar-Korrespondenzbanken vorgängig oder nachträglich zu getätigten US-Dollar-Transaktionen zur Offenlegung von Informationen unter anderem bezüglich des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten oder des wirtschaftlichen Hintergrunds der Transaktionen aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet werden kann.

Sollte die Bank der Offenlegungspflicht mangels Kenntnis der entsprechenden Informationen nicht nachkommen können, verpflichtet sich der Kunde, ihr diese umgehend bekanntzugeben. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe nicht nach, so behält sich die Bank die Nichtausführung der Transaktion ausdrücklich vor.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus einer dieser Ziffer entsprechenden Offenlegung von Bankkundendaten resultieren. Der Schutz von Bankkundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem anwendbaren ausländischen Recht. Der Kunde anerkennt, dass die Bankkundendaten im Ausland nicht dem schweizerischen Bankkundengeheimnis unterliegen. Der Kunde bestätigt sodann, die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) zur Verfügung gestellten und bei der Bank erhältlichen „Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Bank bearbeitet Bankkundendaten im Rahmen ihrer Aufgaben für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören beispielsweise Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produkteentwicklung und Geschäftsentscheide betreffend die Bank oder den Kunden sowie die Geldwäscherei- und die Betrugsbekämpfung.

Die Bank ist auch berechtigt, Kundendaten, öffentlich zugängliche Daten sowie Daten Dritter zur Erstellung von Kundenprofilen zu nutzen, die es ihr erlauben, ihren Kunden Beratung, Produkte sowie Informationen anzubieten, welche auf die individuelle Situation der Kunden passen. Die Personendaten und die Kundenprofile verbleiben bei der Bank. Der Kunde anerkennt, dass Personendaten auch nach der Beendigung der Bankbeziehung aus regulatorischen Gründen bei der Bank verbleiben. Vorbehältlich regulatorischer Vorschriften kann die Bank auf Wunsch des Kunden die Personendaten und Kundenprofile und Kopien davon löschen resp. vernichten oder an den Kunden retournieren.

Die jeweils aktualisierten Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten durch die Bank sind im Internet unter <http://bankvonroll.ch/Rechtliche-Hinweise-Datenschutzbestimmungen> publiziert.

## **2. Mitteilungspflicht und Verfügungsberechtigung**

Der Kunde hat der Bank alle von der Bank verlangten Angaben (insbesondere Name oder Firma, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil(e), Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität(en)), Belege und Erklärungen (z.B. Ausweiskopie, Wohnsitzbescheinigung) vollständig und der Bank korrekt mitzuteilen resp. auszuhändigen. Dies gilt in Bezug auf Informationen betreffend den Kunden selbst, aber auch seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen.

Änderungen dieser Informationen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (inklusive Erneuerung der entsprechenden Nachweise und Belege).

Gegenüber der Bank haben ausschliesslich die ihr übermittelten Vollmachten und Unterschriftsproben bis zum Erhalt eines Widerrufs oder einer Änderungsmitteilung in schriftlicher Form Gültigkeit. Dies gilt ungeachtet anderslautender Handelsregistereintragungen oder Veröffentlichungen in der Schweiz oder im Ausland.

## **3. Mitteilungen der Bank**

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt und zugestellt, wenn sie von der Bank an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt im Zweifelsfall vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Sofern der Kunde mit der Bank einen Online-Vertrag (BvRO-Vertrag) und damit eine Vereinbarung über die elektronische Kommunikation abgeschlossen hat, gelten Mitteilungen als dem Kunden zu- bzw. bereitgestellt, sobald sie für den Kunden erstmalig elektronisch verfügbar sind. Für Verzögerungen beim Abruf von durch die Bank elektronisch bereitgestellten Mitteilungen, ist die Bank nicht verantwortlich.

## **4. Unterschriften- und Legitimationsprüfung**

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrug, etc. verhindern können und trifft die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen. So sind zum Beispiel alle Codes und sonstigen Login-Daten geheim zu halten, um einen Missbrauch zu verhindern. Schäden, die auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden beruhen, sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Fälschungen oder Legitimationsmängel zu erkennen und zu verhindern. Verletzen die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragte dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt die Bank den daraus eingetretenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung der Bank, ihrer Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten vor, so trägt der Kunde den infolge eines Legitimationsmangels entstandenen Schaden.

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank Legitimationsdokumente (z.B. einen Erbschein oder ein Willensvollstreckzeugnis) verlangen, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunftsberechtigt ist. Von fremdsprachigen Dokumenten kann die Bank zudem eine amtlich beglaubigte Übersetzung einfordern. Die Kosten für die Vorlage von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen trägt derjenige, der aus ihnen eine Berechtigung ableiten möchte.

## **5. Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über eine mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies, oder ist der Kunde selbst nicht handlungsfähig, so trägt der Kunde jeden Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit seiner Person oder eines für ihn handelnden Dritten entsteht, es sei denn, die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten haben die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

## **6. Übermittlungsfehler und Systemausfälle**

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail, Internet oder anderen elektronischen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, oder aufgrund rechtswidriger Eingriffe oder anderer Störungen sowie Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

## **7. Kommunikation und Telefonaufzeichnung**

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon und elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail, Fax, SMS,) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten sowie der Bank explizit preisgegebenen Nutzer-Adressen zu kommunizieren.

Der Kunde anerkennt, dass unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle gegen den unbefugten Zugriff von Drittpersonen nicht gesichert sind und dass sich daraus entsprechende Risiken ergeben. Die Bank empfiehlt dem Kunden daher, verwendete Geräte und Software jederzeit fachgerecht gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unbefugte zu schützen sowie sensitive Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder andere ungeschützte Kommunikationskanäle zu übermitteln, sondern nur via Fax, Secure Mail der Bank, Telefon, Post bzw. Kurier und die ausgeführten Transaktionen unverzüglich zu kontrollieren.

Resultiert aus der Nutzung der genannten Kommunikationskanäle ein Schaden, so haftet die Bank nur, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben. Es besteht insbesondere keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Instruktionen und Informationen mit anderen Instruktionen und Informationen des Kunden zu vergleichen. Ferner übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Geräte und Software des Kunden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zwecks Kontrolle der Echtheit oder des Inhalts von Anweisungen oder anderen mündlichen Mitteilungen seitens des Kunden oder seitens von Drittpersonen sowie zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken sämtliche Telefongespräche zwischen ihren Organen, Angestellten, Hilfspersonen und Beauftragten einerseits und dem Kunden, seinen Beauftragten oder anderen Drittpersonen andererseits aufzeichnen kann. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten behält sich die Bank vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

## **8. Ausführung von Aufträgen, Hinweispflicht des Kunden, Einwilligung in OTC-Handel**

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter, insbesondere verspäteter, Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden. Die Haftung der Bank ist sodann in jedem Fall im gesetzlich maximal zulässigen Umfang auf den direkt vom Kunden erlittenen Schadensbetrag beschränkt. Ausgeschlossen ist die Haftung der Bank für indirekte Schäden oder Folgeschäden.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Die Bank hat das Recht, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Aufträge zur Investition in Finanzinstrumente ausserhalb eines Handelsplatzes ausführt (Over-the-Counter – OTC).

## **9. Reklamationen der Kunden**

Der Kunde benachrichtigt die Bank unverzüglich, wenn er Mitteilungen (inklusive betreffend die Ausführung von Aufträgen), Anzeigen oder Auszüge, die ihm zugestellt werden sollten, nicht erhalten hat. Bei Erhalt hat der Kunde diese auf Richtigkeit zu prüfen und bei Einwänden und Reklamationen unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, diese der Bank mitzuteilen.

Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige oder Mitteilung nicht erhalten, oder wurde ein Auftrag nicht ausgeführt, so läuft die Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem ihm diese Mitteilung resp. Ausführung des Auftrages im ordentlichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Erhält die Bank keine Reklamation oder Einwendung in schriftlicher Form, so sind die von ihr getätigten Transaktionen sowie die Kontoauszüge und andere Mitteilungen als vom Kunden genehmigt zu betrachten.

Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung resultierenden Schaden.

## **10. Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten**

Die Bank behält es sich vor, Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu beschränken, wenn dies der Bank nach eigenem Ermessen zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Vorgaben, zur Erfüllung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung notwendig erscheint. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, Aufträge des Kunden oder Dritter jeglicher Art nicht oder nicht sofort ausführen sowie die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Können hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr bei der Bank verwahrt werden, oder wird die Geschäftsbeziehung gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf erste Anfrage hin mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte und Guthaben transferiert werden sollen. Unterbleibt diese Mitteilung des Kunden auch nach einer von der Bank angesetzten Frist, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte und Guthaben physisch auszuliefern oder die Vermögenswerte zu liquidieren und den Erlös zusammen mit den noch vorhandenen Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden zu versenden. Alternativ kann die Bank die Guthaben und Vermögenswerte bzw. den Liquidationserlös auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von der Bank nach freiem Ermessen gewählten Verwahrer hinterlegen.

## **11. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils im Namen des Kunden oder in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden, entweder bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für mögliche Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten Dritter (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Bank wird die Verwertung normalerweise vorgängig ankündigen. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

## **12. Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben**

Rechnungsabschlüsse und Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze oder andere Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, abzuändern (einschliesslich der Einführung von Negativzinsen auf Guthaben) und dem Kunden hiervon in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. In begründeten Einzelfällen kann die Abänderung vorab erfolgen. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistungen zur Verfügung.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Bank für den Kunden bei oder von der Bank erhoben werden oder welche aufgrund von Schweizer Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. FATCA) einbehalten werden müssen, sowie die dabei anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden resp. können auf diesen überwältzt werden.

## **13. Fremdwährungskonten**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Land der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der Bank durch Verschaffung einer Gutschrift im Land der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

## **14. Gutschrift und Belastung von Zahlungen in Fremdwährung**

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizerfranken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

## **15. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank hat das Recht, die Einlösung eines Wechsels, Checks oder bestimmter Checks nach ihrem freien Ermessen abzulehnen.

Hat die Bank ihr vorgelegte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das anschliessende Inkasso fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Wechsel oder Checks nachträglich als gestohlen, abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben alle Zahlungsansprüche inkl. Nebenforderungen, die sich aus diesen Papieren ergeben, gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bei der Bank.

## **16. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank und der Kunde können die Geschäftsbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Die Bank behält sich insbesondere vor, zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

Für Geschäfte, die im Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung noch laufen, gelten weiterhin die vorliegenden AGB.

## **17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## 18. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch alle von der Bank erlassene Reglemente, Bestimmungen und Tarife. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die jeweiligen Platz-Usancen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentarakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft sowie die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

## 19. Steuerangelegenheiten und Länderrestriktionen

Dem Kunden bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten obliegt die Erfüllung seiner Steuerpflichten für die bei der Bank verwalteten Vermögenswerte. Die Bank trifft diesbezüglich keinerlei Pflichten.

Dem Kunden ist bekannt, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte steuerliche Konsequenzen haben kann, unabhängig von seinem steuerlichen Wohnsitz.

Die Bank betreibt keine Rechts- oder Steuerberatung und übernimmt keinerlei Haftung für steuerliche oder rechtliche Folgen von Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen. Die Bank fordert den Kunden bzw. über diesen den wirtschaftlich Berechtigten auf, für diese Fragen einen kompetenten Spezialisten zu Rate zu ziehen.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank auch keine Verantwortung für mögliche Länderrestriktionen übernimmt. Der Kunde ist selbst verantwortlich dafür, sich über allfällige für den Kunden geltende Länderrestriktionen zu informieren.

## 20. Auslagerung von Einzelaktivitäten

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, Compliance, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise auszulagern. Der Bank und ihren Service Providern ist es erlaubt Personendaten der Bankkunden oder Angestellten zu bearbeiten. Die Bank unternimmt entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, um die Daten zu schützen. Wird eine Dienstleistung an einen Anbieter im Ausland ausgelagert, so übermittelt die Bank nur Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden erlauben, soweit die Daten nicht ohnehin im Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit Auslandsbezug entsprechend Ziff. 1 ins Ausland übermittelt werden.

## 21. Leistungen von Dritten und an Dritte

Die Bank offeriert ihren Kunden auch Produkte von Drittanbietern. Für die Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produkthanbietern Entgelte, wie Vertriebsentschädigungen o.ä. erhalten. Diese stehen als Entschädigung des Vertriebsaufwands ausschliesslich der Bank zu.

Sollte die Bank Kommissionen oder ähnliche Entschädigungen von Dritten erhalten, variiert der entsprechende Betrag je nach Art des Produktes. Folgende Grössenordnungen kommen dabei zur Anwendung (jährlich wiederkehrend, in Prozent des Anlagevolumens): Geldmarktfonds: 0 % bis 0.25 %, Obligationenfonds 0 % bis 1 %, Aktienfonds 0 % bis 1.25 %, alternative Anlagenfonds 0 % bis 1,5 %, strukturierte Produkte 0 % bis 2 %.

Der Kunde ermächtigt die Bank ausserdem, selber Retrozessionen oder andere Leistungen an Dritte zu entrichten. Insbesondere kann die Bank verpflichtet sein, Kommissionen an Dritte (z.B. unabhängige Vermögensverwalter) zu bezahlen. Sollte die Bank Kommissionen an Dritte entrichten, variiert der entsprechende Betrag je nach Art des Produktes. Folgende Grössenordnungen kommen zur Anwendung (jährlich in Prozent des Anlagevolumens): Geldmarktfonds 0 % bis 0.3 %, Obligationenfonds bis 1.25 %, Aktienfonds bis 1.25 %, alternative Anlagenfonds 0 % bis 1.25 %, „Asset Allocation“ Fonds 0 % bis 1.25% und strukturierte Produkte 0 % bis 2 %.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden bzw. damit die Interessen des Kunden bei Konflikten angemessen berücksichtigt werden, trifft die Bank entsprechende organisatorische Massnahmen

## **22. Nachrichtenlosigkeit**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Adress- oder Namensänderung umgehend schriftlich der Bank mitzuteilen (vgl. Ziff. 2). Bei einer Nachrichtenlosigkeit bleiben seine Rechte vollumfänglich gewahrt, und es wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies nach Ermessen der Bank im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank die daraus entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten.

## **23. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden vorbehältlich einer speziellen Vereinbarung frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich 1, Schweiz. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **25. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank von Roll AG treten am 1. September 2023 in Kraft.